

Informationen für Besucher zur Datenverarbeitung durch die Justizvollzugsanstalt Billwerder

1. Wer ist für die Datenverarbeitung in der JVA Billwerder verantwortlich und an wen können Sie sich wenden?

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist die

Justizvollzugsanstalt Billwerder
Dweerlandweg 100
22113 Hamburg

Bei Fragen zum Datenschutz können Sie sich an den behördlichen Datenschutzbeauftragten der Justizvollzugsbehörden

Justizbehörde Hamburg
Behördlicher Datenschutzbeauftragter Justizvollzugsbehörden
Drehbahn 36
20354 Hamburg

wenden.

2. Auf welcher Rechtsgrundlage und zu welchen Zwecken verarbeitet die JVA Billwerder Ihre Daten?

Ihre Daten dürfen nur verarbeitet werden, wenn es hierfür eine gesetzliche Grundlage gibt oder wenn Sie in die Verarbeitung ausdrücklich eingewilligt haben.

Grundsätzlich verarbeiten die Justizvollzugsbehörden Ihre Daten zu Zwecken der Strafvollstreckung im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680. Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung sind in diesen Fällen die einschlägigen Vorschriften im Hamburgischen Justizvollzugsdatenschutzgesetz (HmbJVollzDSG), das Sie unter www.landesrecht-hamburg.de einsehen können. Danach werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, soweit dies zur Aufgabenerfüllung der Justizvollzugsbehörden erforderlich ist. Davon umfasst ist beispielsweise die Datenverarbeitung zu Zwecken der Identitätsfeststellung beim Betreten einer Justizvollzugsbehörde sowie zur Vorbereitung und Durchführung von Gefangenenbesuchen. So prüfen wir beispielsweise vor Ihrer Zulassung zu einem Gefangenenbesuch, ob Sie bereits früher in einer Hamburger Vollzugsanstalt mit Verstößen gegen die Hausordnung aufgefallen sind.

Werden Ihre Daten von den Justizvollzugsbehörden zu nicht strafvollstreckungsrechtlichen Zwecken verarbeitet, sind Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung die Datenschutz-Grundverordnung, die einschlägigen Vorschriften im HmbJVollzDSG sowie ergänzend das Hamburgische Datenschutzgesetz und das Bundesdatenschutzgesetz.

Ihre Daten können auch zu anderen Zwecken als denjenigen, zu denen sie erhoben wurden, weiterverarbeitet werden, wenn es eine gesetzliche Grundlage für die jeweilige Datenverarbeitung gibt, beispielsweise zur Wahrnehmung der Aufgabe einer anderen Behörde, oder wenn Sie in eine solche Weiterverarbeitung vorher ausdrücklich eingewilligt haben.

Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt können das Gelände und das Gebäude der Anstalt einschließlich des Gebäudeinneren und die unmittelbare Anstaltsumgebung mittels Videotechnik beobachtet und aufgezeichnet werden. Gefangenenbesuche können mittels Videotechnik beobachtet werden.

3. Gibt es besondere Regelungen für sensible Daten?

Besonders sensible Daten (im HmbJVollzDSG „personenbezogene Daten besonderer Kategorien“ genannt), zum Beispiel Daten über Ihre Religionszugehörigkeit oder biometrische Daten, werden grundsätzlich nur erhoben und weiterverarbeitet, wenn es unbedingt erforderlich ist. Dies bedeutet, dass immer besonders gründlich geprüft wird, ob die Justizvollzugsbehörden diese besonderen Daten wirklich benötigen.

4. Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Ihre Daten können unter anderem in Gefangenenpersonalakten, Pfortenbüchern, Besucherlisten sowie in IT- gestützten Fachverfahren erfasst bzw. gespeichert werden.

Die Dauer der Speicherung richtet sich nach dem HmbJVollzDSG sowie dem Hamburgischen Justizschriftgutaufbewahrungsgesetz in Verbindung mit der Hamburgischen Justizschriftgutaufbewahungsverordnung.

Danach sind beispielsweise in Dateisystemen gespeicherte Daten in der Regel 5 Jahre nach Entlassung des Gefangenen, dessen Freiheitsentziehung zur Erhebung Ihrer Daten führte, zu löschen.

Videoaufzeichnungen sind in der Regel nach einem Monat zu löschen.

Eine Gefangenenpersonalakte wird nach der Entlassung eines Gefangenen 10 Jahre aufbewahrt.

5. Welche Rechte haben Sie im Zusammenhang mit der Verarbeitung Ihrer Daten?

Wenn im jeweiligen Einzelfall die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, haben Sie folgende Rechte:

- Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten (§ 32 HmbJVollzDSG, Art. 15 DS-GVO);
- Recht auf Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten (§ 33 HmbJVollzDSG, Art. 16 DS-GVO);
- Recht auf Löschung unrechtmäßig gespeicherter personenbezogener Daten (§ 33 HmbJVollzDSG, Art. 17 DS-GVO);
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung bestimmter zu Ihrer Person gespeicherter Daten (§ 33 HmbJVollzDSG, Art. 18 DS-GVO);
- Bei Datenverarbeitungen nach der Datenschutz-Grundverordnung das Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO) und das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DS-GVO).

Die genannten Rechte können unter bestimmten Voraussetzungen beschränkt werden. Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüfen die Justizvollzugsbehörden, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür im Einzelfall erfüllt sind.

Sollten Sie der Meinung sein, durch die Justizvollzugsbehörden bei der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten in Ihren Rechten verletzt worden zu sein, haben Sie das

- Recht auf Beschwerde beim Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (§ 35 HmbJVollzDSG, Art. 77 DS-GVO).

Die Anschrift des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit lautet:

Hamburgischer Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit
Klosterwall 6
20095 Hamburg